

BENUTZUNGSORDNUNG für die Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Leutenbach

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), hat der Gemeinderat am 19. Dezember 2008 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 2015:
§ 15 und § 16 Inkrafttreten.

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 3. Mai 2018:
§ 15 und § 16 Inkrafttreten.

A. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Sporthalle „Ob den Gärten“ und die Rems-Murr-Halle im Wohnbezirk Leutenbach, die Turn- und Festhalle im Wohnbezirk Nellmersbach sowie die Gemeindehalle im Wohnbezirk Weiler zum Stein.
- (2) Die genannten Hallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Leutenbach und werden als Betriebe gewerblicher Art geführt.
- (3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Hallen unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (4) Die Sport- und Mehrzweckhallen dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Hallen sowie ihre Einrichtung und Geräte werden durch das Bürgermeisteramt Leutenbach verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe der Hausmeister. Sie üben als Beauftragte der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und Zugangswege. Ihren im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Hausmeister haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus den Hallen und von den Außenanlagen zu verweisen.

- (3) Aufsichtspersonen der Gemeinde ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten jederzeit - auch während Veranstaltungen - zu gestatten.

§ 3 Überlassung

- (1) Die Hallen werden Schulen, Kindergärten, Vereinen und Institutionen sowie privaten und sonstigen Veranstaltern zu den in dieser Hallenordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht von der Gemeinde benötigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht nicht. Örtlichen Vereinen und Institutionen ist bei der Hallenvergabe Vorrang vor privaten und auswärtigen bzw. sonstigen Nutzern zu gewähren.
- (2) Werden die Hallen aus besonderem Anlass kurzfristig für gemeindliche Zwecke benötigt, so ist dieser Nutzung Vorrang vor dem Übungs- und Sportbetrieb sowie bereits genehmigten Veranstaltungen zu gewähren.
- (3) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Sport- und Mehrzweckhallen an Dritte bedarf eines schriftlichen Antrags, der spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt eingereicht werden muss. Bereits im Veranstaltungskalender (siehe § 8) festgehaltene Veranstaltungen haben Vorrang.
- (4) Die Hallen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden. Sie kann insbesondere von der Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) oder vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms abhängig gemacht werden.
- (5) Für einzelne Hallen bestehende spezielle Benutzungshinweise werden dem jeweiligen Nutzer mit der schriftlichen Genehmigung für die Überlassung der Halle übergeben und sind insoweit Bestandteil dieser Benutzungsordnung und damit uneingeschränkt einzuhalten.
- (6) Der Antragsteller gilt als Veranstalter. Eine Nutzung der Räume durch Dritte ist nicht zulässig.
- (7) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat der Veranstalter diese auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu veranlassen (siehe auch § 10 Abs. 2 und 4). Der Veranstalter ist insbesondere für die Einhaltung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

B. Schul- und Übungsbetrieb

§ 4 Hallenbelegung

- (1) Die Benutzung der Hallen durch die Schulen hat Vorrang und bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitungen stellen vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt einen Plan für die Benutzung der Hallen durch die Schulen auf. Jede langfristige Stundenplanänderung im Bezug auf die Benutzung der Hallen ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

- (2) Für den Übungsbetrieb von Vereinen und Sportgruppen stehen die Hallen von Montag bis Freitag (nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen sowie während gesetzlicher Ferien von mehr als einer Woche) bis 22:00 Uhr zur Verfügung, soweit keine durch das Bürgermeisteramt genehmigte Veranstaltung stattfindet. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall zugelassen werden.
- (3) Die Benutzung der Hallen durch die Vereine geschieht im Rahmen eines Belegungsplans. Dieser wird von der Gemeinde unter Einbeziehung der Vereine aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet das Bürgermeisteramt. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen des Belegungsplans gilt als schriftliche Genehmigung.
- (4) Nutzt die Gemeinde die Hallen für eigene Veranstaltungen, so sind die betroffenen Übungsleiter spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu benachrichtigen, sofern die Veranstaltung nicht bereits im Veranstaltungskalender der Gemeinde abgedruckt ist.

§ 5 Pflichten des Übungsleiters

- (1) Das Betreten und Benutzen der Räume im Rahmen des Übungsbetriebs wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet und hat als Letzter die Räume zu verlassen. Die Hausmeister sind über die jeweiligen Übungsleiter in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Übungsleiter ist insbesondere verantwortlich für:
 - a) die Ruhe sowie die Sicherheit und Ordnung in den benutzten Räumlichkeiten,
 - b) die Einhaltung der Benutzungsordnung,
 - c) die schonende Behandlung der Geräte und Einrichtungen,
 - d) den Transport der Gegenstände, die niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazu gehörigen Transportgeräten geführt werden müssen,
 - e) das Unterlassen des Rauchens während des Übungsbetriebs,
 - f) die Einstellung des Übungsbetriebs, soweit für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (3) Der Übungsleiter hat sich zu Beginn und Ende jeder Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Sportgeräte zu überzeugen und Mängel unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (4) Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.

§ 6 Besondere Bestimmungen für den Übungsbetrieb

- (1) Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Spätestens um 22:00 Uhr ist der Übungsbetrieb zu beenden und die Halle zu räumen. In der Kegelbahn der Rems-Murr-Halle ist der Betrieb um 23:00 Uhr zu beenden.
- (2) Die Hallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen mit hellen, nicht färbenden Gummisohlen betreten werden. Das Tragen von Straßenschuhen zu sportlichen Übungen in der Halle ist nicht gestattet. Nicht verwendet werden dürfen zudem Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
- (3) Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebs dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb des Hallenraums eingenommen werden; insbesondere sind Flaschen, Trinkbecher, Dosen und andere Behältnisse nicht dorthin mitzubringen.
- (4) Bewegliche Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz in den Geräteräumen zurückzubringen. Sie dürfen nicht aus der Halle in andere Übungsräume oder in die Schule mitgenommen werden.
- (5) Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich in der Halle untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich nicht auf die Benutzung der Geräte durch die Schulen im Rahmen des Schulsports.
- (6) Zum Umkleiden und Duschen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Räume benutzt werden. Die Duschen dürfen nicht über das notwendige Maß hinaus beansprucht werden.

§ 7 Schulsport

Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 gelten sinngemäß auch für den Schulsport.

C. Veranstaltungen

§ 8 Veranstaltungsorte

- (1) Veranstaltungen finden in der Rems-Murr-Halle Leutenbach, der Turn- und Festhalle Nellmersbach sowie der Gemeindehalle Weiler zum Stein statt.
- (2) In der Sporthalle „Ob den Gärten“ im Wohnbezirk Leutenbach werden grundsätzlich keine Veranstaltungen durchgeführt. Ausnahmen können im Einzelfall durch das Bürgermeisteramt zugelassen werden.

§ 9 Veranstaltungskalender

- (1) Die Benutzung der Hallen anlässlich geselliger oder kultureller Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Institutionen erfolgt im Rahmen eines von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Vereinen und Institutionen aufgestellten jährlichen Veranstaltungskalenders.
- (2) Mit der Aufnahme einer Veranstaltung in den Veranstaltungskalender sind die Hallen für den Veranstalter reserviert.
- (3) Die Aufnahme in den Veranstaltungskalender entbindet nicht von der rechtzeitigen Stellung des Hallenüberlassungsantrages spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung.

§ 10 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss bis zur vollständigen Räumung der Hallen jederzeit anwesend und ansprechbar sein.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die anlässlich der Benutzung einschlägigen Vorschriften einzuhalten, sich die ggf. notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen und eventuell anfallende öffentliche Abgaben und GEMA-Gebühren zu entrichten.
- (3) Die für die Hallen jeweils festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Sie können den der Genehmigung beigefügten Benutzungshinweisen entnommen werden.
- (4) Für die Bereitstellung und Zusammenarbeit eines Ordnungsdiensts, einer Feuersicherheitswache durch die Feuerwehr sowie einer Sanitätswache durch das Deutsche Rote Kreuz ist der Veranstalter verantwortlich. Eine Feuersicherheitswache ist insbesondere bei folgenden Veranstaltungen erforderlich:
 - Faschingsveranstaltungen,
 - Silvesterveranstaltungen,
 - Rock-/Pop-Veranstaltungen,
 - Veranstaltungen, bei denen mit offenem Feuer umgegangen wird sowie
 - sonstige Veranstaltungen mit besonderer zusätzlicher Brandgefahr.Darüber hinaus kann die Gemeinde die Bereitstellung dieser Dienste bzw. Wachen verlangen. Die Feuerwache wird von den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Leutenbach gestellt. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- (5) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke, Einkaufstaschen, Gepäckstücke u.ä. in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs ist der Veranstalter verantwortlich.

- (6) Der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Verantwortliche ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (7) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen ist die KÜcheneinrichtung vor der Veranstaltung vom Hausmeister zu übernehmen und diesem nach Ende der Veranstaltung in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zu übergeben. Die Kosten für fehlendes bzw. beschädigtes Geschirr und Besteck werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (8) Der Ausschank von Alcopops in den Hallen ist nicht gestattet.
- (9) Der Veranstalter hat die benutzten Räume besenrein zu hinterlassen. Die weitere Reinigung der Halle veranlasst die Gemeinde gegen Entgelt.

D. Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer der Hallen haben die Gebäude und ihre Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen der Veranstalter, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- (2) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Heizanlage und der Lautsprecheranlage. Trennvorhänge dürfen nur vom Hausmeister bzw. ausgewiesenen Sportbetreuern und Übungsleitern bedient werden. Gleiches gilt für die Hubwand zwischen Halle und Gymnastikbühne in der Rems-Murr-Halle.
- (3) Die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, sowie die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein. Die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- (4) Insbesondere in den Nachtstunden ist das Hallengelände ohne größeren Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufenlassen von Kraftfahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor ist verboten. Bei Großveranstaltungen ist ggf. ein Ordnungsdienst aufzustellen.
- (5) In den Toiletten sowie den Dusch- und Umkleieräumen ist auf besondere Sauberkeit zu achten.

- (6) Nicht gestattet ist insbesondere:
- a) das Rauchen in allen Räumen,
 - b) der übermäßige Genuss/Verzehr von alkoholischen Getränken in den Sport- und Umkleideräumen,
 - c) das Mitbringen von Tieren,
 - d) das Liegenlassen von Abfällen und das Ausspucken auf den Fußboden,
 - e) das Einstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen,
 - f) die Verwendung von Ballharz und sonstigen Haftmitteln sowie
 - g) das Spielen mit Bällen, die im Freien verwendet werden.

§ 12 Haftung

- (1) Vereine und Veranstalter oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich den Hausmeistern anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Die sportliche Betätigung in den Hallen sowie die sonstige Benutzung der Hallen (einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.
- (3) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (4) Der Verein oder Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Gemeinde.
- (5) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter sowie deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (6) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Dasselbe gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 13 Benutzungsentgelt

Das Entgelt für die Benutzung der Hallen wird in privatrechtlicher Form erhoben und in einer Hallenentgeltordnung festgesetzt.

§ 14 Verstöße

- (1) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet.

§ 15 Begegnungsstätte Nellmersbach, Löwensaal Leutenbach und Bürgersaal Leutenbach

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten sinngemäß auch für die Begegnungsstätte im Wohnbezirk Nellmersbach, für den Löwensaal und für den Bürgersaal im Wohnbezirk Leutenbach mit der Maßgabe, dass eine Vermietung nur an örtliche Vereine, Institutionen und ortsansässige Privatpersonen erfolgt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung in der Fassung vom 19. März 2015 außer Kraft.